



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:		COS-BV-268/2026			
öffentlich	Aktenzeichen:		kar-zü			
	Datum:		06.10.2026			
	Einreicher:		Bürgermeister			
	Verfasser:		Kämmerei			
Betreff:						
Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalverwalteten Friedhöfe und die Nutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften						
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis		
		Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.
26.10.2026	Ortschaftsrat Bräsen					
26.10.2026	Ortschaftsrat Stackelitz					
26.10.2026	Ortschaftsrat Senst					
26.10.2026	Ortschaftsrat Cobbelsdorf					
27.10.2026	Ortschaftsrat Thießen					
29.10.2026	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden					
02.11.2026	Ortschaftsrat Düben					
02.11.2026	Ortschaftsrat Köselitz					
10.11.2026	Haupt- und Finanzausschuss					
26.11.2026	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die Nutzung der kommunal verwalteten Friedhöfe und die Nutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften.

Kommunale Friedhöfe sind:

- Friedhof Coswig (Anhalt) mit Trauerhalle
- Friedhof Bräsen mit Trauerhalle
- Friedhof Cobbelsdorf mit Trauerhalle
- Friedhof Jeber-Bergfrieden mit Trauerhalle
- Friedhof Senst

f) Friedhof Thießen mit Trauerhalle

Kommunal verwaltete Friedhöfe:

a) Friedhof Stackelitz mit Trauerhalle

Kommunal verwaltete Trauerhallen:

a) Köselitz

b) Weiden

c) Düben

Beschlussbegründung:

Die derzeit geltende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Coswig (Anhalt) ist zum 01.01.2026 in Kraft getreten. Für den Kalkulationszeitraum 2027 bis 2029 wurde die Gebührenkalkulation für die öffentliche Einrichtung „Friedhof“ durch die B&P Management- und Kommunalberatung GmbH fortgeschrieben. Auf Grundlage der aktualisierten Kosten- und Leistungsdaten sowie der prognostizierten Fallzahlen wurden die Grabnutzungsgebühren und die Friedhofsunterhaltungsgebühr neu ermittelt.

Die Neukalkulation macht eine Anpassung der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2027 erforderlich. Die Gebührensätze werden entsprechend den kalkulatorisch ermittelten Kosten angepasst. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt künftig 28,00 € je Grabstätte und Jahr. Sie ist bei den in der Satzung ausgewiesenen Grabnutzungs- und Verlängerungsgebühren bereits berücksichtigt und wird für denselben Zeitraum nicht nochmals gesondert erhoben.

Mit der Neufassung werden zugleich die in der Friedhofsordnung neu vorgesehenen Bestattungsformen in die Gebührensatzung aufgenommen. Dies betrifft die Partnergrabstätte sowie die halbanonyme Sargbestattung. Die hierfür festgesetzten Gebühren berücksichtigen insbesondere die jeweiligen Flächenanteile sowie den mit der Grabart verbundenen Pflege- und Nutzungsaufwand.

Darüber hinaus werden die Regelungen zur Verlängerung von Nutzungsrechten neu gefasst. Für die verlängerbaren Grabarten werden die kalkulierten Gebühren für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgewiesen. Soweit nach der Friedhofsordnung eine hiervon abweichende Verlängerungsdauer zulässig ist, erfolgt die Berechnung zeitanteilig nach Jahren.

Im Hinblick auf die Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz ab dem 01.01.2027 wird die umsatzsteuerliche Behandlung der gebührenpflichtigen Leistungen in der Satzung berücksichtigt. Soweit eine Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer bereits in der ausgewiesenen Gebühr enthalten. Dies betrifft derzeit die anonyme Gemeinschaftsurnengrabstätte. Der hierfür ausgewiesene Betrag von 774,20 € enthält die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 Prozent. Die übrigen in der Gebührentabelle ausgewiesenen Grabarten werden nach der derzeitigen umsatzsteuerlichen Beurteilung nicht mit Umsatzsteuer belastet.

Weiterhin werden für die Reinigung der großen und der kleinen Trauerhalle in Coswig (Anhalt) gesonderte Benutzungsgebühren in Höhe von 41,00 € bzw. 22,00 € je Beisetzung aufgenommen.

Die Verwaltungsgebühren werden grundsätzlich entsprechend den Ergebnissen der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2027 bis 2029 angepasst. Hiervon ausgenommen ist die Gebühr für den Urnenversand, die unverändert 50,00 € beträgt. Bei der Gebührenfestsetzung werden die tatsächlichen Aufwendungen für den Versand, insbesondere Porto, Verpackung und die damit verbundenen Verwaltungsleistungen, berücksichtigt.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation wurde für den Zeitraum 2023 bis 2025 eine Nachkalkulation durchgeführt. Dabei wurden die tatsächlich erzielten Gebührenerträge den jeweils zurechenbaren Kosten gegenübergestellt.

Die Nachkalkulation weist für einzelne Gebührenarten sowohl Kostenüberdeckungen als auch Kostenunterdeckungen aus. Die festgestellten Kostenüberdeckungen werden unter Beachtung des § 5 Abs. 2b KAG-LSA gebührenartenbezogen berücksichtigt. Eine Verrechnung mit Kostenunterdeckungen anderer Gebührenarten erfolgt nicht.

Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen wurden in der Plankalkulation gebührenmindernd berücksichtigt. Damit wird der gesetzlichen Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen Rechnung getragen.

Neben den gebührenrechtlichen Änderungen werden einzelne Regelungen redaktionell und sprachlich präzisiert. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zur Entstehung und Fälligkeit der Gebühren sowie zur Bestattungsvorsorge. Die Neufassung dient damit zugleich einer eindeutigeren und transparenteren Anwendung der Friedhofsgebührensatzung.

Die neue Friedhofsgebührensatzung soll zum 01.01.2027 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 05.06.2025, die seit dem 01.01.2026 gilt, außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **X** NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen: in Anwendung der Satzung

Planmäßig bei Kto.: 55301-431100; 55301-432100;
55301-432110; 55302-432100

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Synopse
- Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die Nutzung der kommunal verwalteten Friedhöfe und die Nutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften

Peter Nössler
Vorsitzender des Stadtrates

André Saage
Bürgermeister